

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischer Landtags
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus, 24105 Kiel

Präsidentin des Landesrechnungshofes
Dr. Gaby Schäfer
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4510

8. Juni 2015

Berichts Antrag: Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung – Umdruck 18/4358

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

entsprechend dem Berichtsauftrag aus der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 6. Mai 2015 wird nachstehend der aktuellen Prüfungsstand über die Wirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 für Schleswig-Holstein dargestellt.

Vorbemerkungen

Die Aufbereitung der Erkenntnisse aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bedarf aufgrund der darin enthaltenen differenzierten Betrachtungen und der den Bewertungen zu Grunde liegenden Annahmen (Indexentwicklungen Besoldung, Tarif, Verbraucherpreise etc.) einer sorgfältigen Prüfung. Dazu sind einige Daten (z.B. Verbraucherpreisindex SH) vom Stat. Bundesamt nicht dargestellt worden, die ggf. noch ermittelt werden müssen. Von daher stehen die nachstehenden Bewertungen unter dem Vorbehalt einer weiteren Detailprüfung aller Kriterien und Berechnungsmethoden. Dazu muss berücksichtigt werden, dass das Bundesverfassungsgericht über weitere Vorlagen zur Beamtenbesoldung zu befinden hat, die ggf. wiederum Rückwirkung auf die Richterbesoldung haben können. Von daher ist diese Vorlage eher als Darstellung des Zwischenstandes zu erachten.

Grundlegende Sachverhalte

Prüfungsgegenstand des Bundesverfassungsgerichts waren Vorlagen zu drei Ländern:

- Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2008 bis 2010, BesGrp. R 1
- Rheinland-Pfalz für die Jahre 2012 und 2013, R 3
- NRW für das Jahr 2003, R 1

Die grundlegenden Sachverhalte weisen jeweils länderspezifische Besonderheiten auf. Für Sachsen-Anhalt ist insbes. der weitgehende Wegfall der Sonderzahlung im Jahr 2005 auch im Zusammenhang mit der Besonderheit der Ost-West-Angleichung von Bedeutung. Für Rheinland-Pfalz stand neben der Kürzung der Sonderzahlung die ab 2012 vorgesehene Festlegung von 1 %-Anpassungen zur Prüfung. Für Nordrhein-Westfalen stand die Kürzung der Sonderzahlung auf 50 % im Jahre 2003 im Fokus.

Das BVerfG hat einzig zu Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die Richteralimentation in den Jahren 2008 bis 2010 nicht verfassungskonform war.

Bei erster cursorischer Bewertung kann für Schleswig-Holstein entsprechend der Sachlage in NRW für 2003 von einer Verfassungskonformität ausgegangen werden, da es seinerzeit auch in Schleswig-Holstein noch eine merkliche Sonderzahlung (60 % eines Monatsgehalts) gab. Mit der durch Art. 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 vom 14.12.2006 (GVObI. Schl.-H.S. 309) neu geregelten Sonderzahlung entfiel allerdings der Grundbetrag der Sonderzahlung oberhalb der Bes. Grp. A 11 auch für den Richterbereich (Besoldungsordnung R). Unter Ausblendung des neuen kindbezogenen Betrages von 400 € je Kind entsprach dieses im Ergebnis der Sachlage in Sachsen-Anhalt im Jahre 2005. Das BVerfG errechnete - bezogen auf die in 2003 noch nach Bundesrecht zustehende Sonderzahlung in Sachsen-Anhalt von 86,31 Prozent des Dezemberbezugs (Sonderzahlung war ab 1993 eingefroren) - eine aus dem Wegfall der Sonderzahlung resultierende Einkommenseinbuße von 6,71 % für 2005, die in den Folgejahren fortwirkt. Diese Überlegung kann entsprechend auf Schleswig-Holstein übertragen werden.

Als **erstes Zwischenfazit** lässt sich daher feststellen, dass sich die Kernproblematik der Alimentation für Schleswig-Holstein auf den Zeitraum ab 2007 mit dem Wegfall der Sonderzahlung und der weiteren Entwicklung im Folgezeitraum beziehen dürfte.

Prüfungsstufen und Kriterien des BVerfG

Das BVerfG hat im Wesentlichen 3 Prüfungsstufen aufgezeigt, die für die Prüfung der Verfassungskonformität relevant sind:

1. Prüfungsstufe

Es werden fünf Kriterien definiert, die die Besoldungsentwicklung auf Indexbasis mit anderen Messgrößen vergleichen. Sofern zumindest **drei Kriterien** erfüllt sind, wird eine Verfassungswidrigkeit vermutet.

1. Parameter – Tarifentwicklung öffentlicher Dienst

Deutlicher Rückstand der Besoldungsentwicklung zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst im jeweils betroffenen Land

Dieses ist gegeben, wenn die Differenz zwischen Tarifergebnis und Besoldungsanpassung mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung in einem Betrachtungszeitraum von jew. 15 Jahren (evtl. verschoben um weitere fünf davor liegende Jahre) beträgt.

2. Parameter - Nominallohnentwicklung

Deutliche Abweichung (Rückstand) der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land (Steuerbelastung und Sozialabgaben bleiben unberücksichtigt)

Eine deutliche Abweichung ist gegeben, wenn die Differenz zwischen Besoldungsentwicklung und Entwicklung des Nominallohnindex mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum beträgt.

3. Parameter - Verbraucherpreisindex

Eine deutliche Abweichung ist gegeben, wenn die Besoldungsentwicklung um mindestens fünf Prozent hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren und ggf. in einem weiteren überlappenden Zeitraum zurückbleibt.

4. Parameter – Systeminterner Besoldungsvergleich

Gegenstand ist das Abstandsgebot, also das Verhältnis zur Besoldung innerhalb der Besoldungsordnung und zu anderen Besoldungsordnungen.

Ein Verstoß liegt i.d.R. vor bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren.

5. Parameter – Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der Länder

Eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe des Bundes und anderer Länder ist gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschl. Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt.

2. Prüfungsstufe

Die sich nach der 1. Prüfungsstufe ergebende Vermutung (für Sachsen-Anhalt waren drei Parameter erfüllt) kann im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien widerlegt oder erhärtet werden. Kurz gefasst lassen sich folgende Kriterien aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ableiten:

1. Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerberinnen und Bewerber

Betrachtet wird das Notenniveau bei der Einstellung und die Frage eines Absinkens über einen Zeitraum von fünf Jahren.

2. Besondere Qualität und Verantwortung der Amtsträgerinnen und Amtsträger

3. Entwicklungen im Bereich der Beihilfe

Das Bundesverfassungsgericht definiert keinen konkreten Maßstab, wirft aber die Frage der sukzessiven Wirkung („sog. Salamiaktik“) auf.

4. Entwicklung der Versorgung

Auch die Entwicklung der späteren Versorgung wird hier in den Zusammenhang mit der Besoldung in der Aktivphase gestellt, auch wenn die Beamtenversorgung nach bisheriger Rechtsprechung isoliert als verfassungskonform erachtet wurde.

5. Vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

Hier wird im Wesentlichen auf die Bedeutung der Tätigkeit abgestellt, ohne einen konkreten Bewertungsmaßstab zu definieren.

Ergebnis der 2. Prüfungsstufe

Soweit in der Gesamtschau eine grundsätzlich verfassungswidrige Unteralimentation festgestellt wird, ist eine weitere Prüfung im Hinblick auf denkbare Rechtfertigungsgründe vorzunehmen.

Für Sachsen-Anhalt wurde die Vermutung aus der 1. Prüfungsstufe nicht widerlegt, so dass denkbare Rechtfertigungsgründe im Rahmen der 3. Prüfungsstufe gegeben sein konnten.

3. Prüfungsstufe

Frage ist, ob die festgestellte Unteralimentation ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Als denkbarer Grund wird insbes. auf das Thema Verschuldung im Zusammenhang mit der „Schuldenbremse“ eingegangen. Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109. Abs. 3 Satz 1 GG. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts sind Sparbeiträge im Bereich der Besoldung denkbar. Deutlich wird aber, dass grundsätzlich kein besonderer Sparbeitrag im Sinne eines „Sonderopfers“ gefordert werden darf.

Als **weitere Aspekte** werden der relative Normbestandsschutz der Besoldung, der Kürzungen oder Einschnitte aus sachlichen Gründen zulässt, sowie die Einhaltung prozeduraler Anforderungen an den Gesetzgeber (insbes. die Begründungspflichten des Gesetzgebers) angesprochen.

Wirkungen für Schleswig-Holstein

Auf Basis der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurden – soweit nachvollziehbar – die dargestellten Berechnungsmethoden auf Schleswig-Holstein übertragen und Vergleichsberechnungen für versch. Jahre ab 2007 (bezogen auf Zeiträume beginnend ab 1992) vorgenommen. Wesentlich ist, dass die Indexberechnungen für jedes Jahr gesondert vorzunehmen sind und auf den jew. Vergleichszeitraum (z.B. 15 Jahre) bezogen werden müssen. Die Berechnungen sind als vorläufig zu erachten, weil nicht alle Berechnungsmethoden, die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde liegen, exakt nachvollzogen werden konnten. Gleichwohl ergeben sich bereits erste Erkenntnisse.

Aus den Berechnungen ergab sich, dass in **Prüfungsstufe 1** bis 2013 in **zwei Parametern** ein Überschreiten der Höchstgrenzen gegeben war. Ab 2014 war nur die Höchstgrenze eines Parameters überschritten. Erkennbar wird in den tabellarischen Darstellungen die Wirkung des Wegfalls der Sonderzahlung ab 2007.

Parameter 1: Besoldungsentwicklung und Tarifentwicklung öffentlicher Dienst

Auf die Berechnungen in Anl. 1 wird verwiesen. Danach ergaben sich im Vergleich der Indexentwicklung der Zeiträume folgende relative Besoldungsrückstände (gerundet):

1992 - 2007: -7,8 %	1994 - 2009: -5,3 %
1995 - 2010: -7,3 %	1998 - 2013: -7,3 %

In Fortschreibung für 2014 ergab sich eine Differenz (Rückstand) von ca. -7,4 %.

Wesentlich ist, dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner auf Indexbasis vorgenommenen Betrachtung div. pauschalierende Annahmen traf und z.B. den Wegfall des Ur-

laubsgeldes, Einmalzahlungen oder sog. „Sockelbeträge“ unberücksichtigt ließ. Auch sonstige strukturelle Unterschiede zum Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (TVL/TVöD) wurden ausgeblendet. Dieser Grundansatz wurde für die hier vorgenommenen Berechnungen entsprechend übernommen. Ebenso wurde die Annahme des Kürzungseffektes durch die Sonderzahlung in 2005 für Sachsen-Anhalt i.H.v. 6,71 % pauschal auf die Sonderzahlung in SH ab 2007 übertragen. Da die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angeführten Zahlen bislang tlw. rechnerisch nicht gänzlich nachvollzogen werden konnten, ist nicht ganz deutlich, welche Methodik exakt gewählt wurde. In den Tabellen wurde die Kürzung von 6,71 % auf den Indexwert der Besoldung im Jahre 2007 bezogen und - entsprechend umgerechnet - von dem Indexwert für die Besoldung in Abzug gebracht. (Entsprechend wurde auch der Kürzungseffekt aufgrund der ab 2003 geltenden Absenkung der Sonderzahlung auf den Indexwert umgerechnet und in Abzug gebracht). Sofern anstelle des errechneten Indexwertes ab 2007 nur einfach der Prozentsatz von 6,71 % in Abzug gebracht wird, ergeben sich korrespondierend geringere Abweichungen der Besoldung. Diese Berechnung ergab folgende Besoldungsrückstände (Tabellen nicht abgedruckt):

2007: -6,3 % 2009: -4,1 % 2010: -6,4 % 2013: -6,6 %

Bei einer Betrachtung des Zeitraumes ab 1994 (vgl. Anl. 1 Tabelle b) wird dazu die Abhängigkeit der Werte von dem Basisjahr deutlich. Die Tarifierfassung 1994 wurde zeitversetzt auf den Beamtenbereich übertragen. Für den oberen Besoldungsbereich und damit die Richterbesoldung galt die Anpassung erst ab 1.1.1995. Setzt man die Indexrechnung im Basisjahr 1994 mit dem Wert 100 an, so ergeben sich für die Besoldung zwei zu berücksichtigende Anpassungen zum 1.1. von 2 % und zum 1.5. von 3,2 %, während für den Tarifbereich nur die Anpassung zum 1.5. greift. Von daher liegt der für 2009 errechnete Besoldungsrückstand auffällig niedriger als in den anderen Jahren. Da dieser Einmaleffekt des Jahres 1994 langfr. auf das Besoldungsniveau kompensiert wird, wird bei Einbeziehung der vor dem Basisjahr liegenden Jahre (Überlappung) dieser Einmaleffekt deutlich.

Im Ergebnis übersteigt der Besoldungsrückstand gegenüber dem Tarif in beiden Rechenvarianten den zulässigen Bereich von 5 Prozent.

Einschränkend ist allerdings anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht anscheinend die Kürzung der Sonderzahlung im Tarifbereich (für höhere Entgeltgruppen auf 50 bzw. 30 %) unberücksichtigt gelassen hat. Nach § 20 TV-L gilt im Bereich E 12 – E 13 ein Satz von 50 % und im Spitzenbereich E 14 bis E 15 von 35 %. Bei einer derartigen Betrachtung würden die in der Anlage 1 errechneten Werte unter die 5 % Grenze sinken.

Insgesamt bleibt aufgrund der angesprochenen offenen Punkte dieses Kriterium im Weiteren noch näher zu prüfen.

Parameter 3: Verbraucherpreisindex (Bund)

Einen Verbraucherpreisindex für Schleswig-Holstein hatte das Stat. Bundesamt in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht nicht aufgeführt. Dieser wurde lt. Mitteilung aus dem Statistischen Am bislang nicht für Schleswig-Holstein ermittelt. Es wurde daher auf den Bundesindex verwiesen. Damit verglichen ergaben sich folgende Werte (**vgl. Anl. 2**):

1992 - 2007: -11,0 %	1994 - 2009: -6,7 %
1995 - 2010: -7,5 %	1998 - 2013: -5,4 %

Unter Berücksichtigung der schon zu Parameter 1 dargestellten Besonderheit für das Bezugsjahr 1994 ergibt sich auch hier ein Überschreiten der Obergrenze von 5 Prozent.

Für 2014 ergab die Fortschreibung aufgrund der geringen Steigerung der Verbraucherpreise einen Wert von - 3,35 %. Damit war in diesem Jahr die Höchstgrenze nicht überschritten. Auch für 2015 wird aufgrund der moderaten Preisentwicklung von einem Wert von unter 5 % ausgegangen. Von daher lässt sich die Aussage vertreten, dass dieser Parameter ab 2014 nicht mehr erfüllt ist.

Sofern auch hier die schon zu Parameter 1 dargestellte Variante der Einbeziehung des Wegfalls der Sonderzahlung (Abzug nur 6,71 %) unterstellt wird, ergeben sich folgende Werte:

2007: -9,5 %	2009: -2,8 %	2010: -6,6 %	2013: -4,7 %
--------------	--------------	--------------	--------------

Da in den Modellberechnungen die Werte aus dem Vergleich der Besoldungsentwicklung zum Tarif (Parameter 1) übernommen wurden, sind auch hier Einmalzahlungen und Sockeleffekte ausgeblendet. In Bezug auf den Verbraucherpreisindex können aber insbes. Sockeleffekte bei Besoldungserhöhungen (z.B. 40 € in 2009) die tatsächliche Steigerung erhöhen.

Für die weiteren **drei Parameter** wurde **kein Überschreiten** der jeweiligen Höchstgrenze der Abweichung festgestellt.

Parameter 2: Nominallohnentwicklung

Für die Relation zum Nominallohnindex SH ergaben die Berechnungen, dass die Besoldungsanpassungen nicht zu einem Rückstand von mehr als 5 % geführt hatten (Anl. 3). Teilweise wurde sogar ein gewisser Vorsprung der Besoldung errechnet. Es ergaben sich folgende Werte für die Jahre:

1992 - 2007: -0,3 %	1994 - 2009: -3,2 %
1995 - 2010: 1,5 %	1998 - 2013: -3,5 %

Für 2014 ergab die Fortschreibung einen Wert von -3,34 %.

Gegenüber Sachsen-Anhalt ist hier von Bedeutung, dass in Sachsen-Anhalt der Nominallohnindex in der Vergangenheit stärker stieg als in Schleswig-Holstein. Hier dürfte der Effekt der Ost-West-Angleichung eine Rolle gespielt haben.

Parameter 4: Internes Abstandsgebot

Hier ergibt ein Vergleich der Entwicklung der Jahresgehälter einen Sinn, wie sie zuletzt in der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Tarifentwicklung seit 1994 (Drs. 18/2954) dargestellt wurden. Es ist zwar festzustellen, dass Sockel- oder Mindestbeträge oder die Regelung der Sonderzahlung mit einem Grundbetrag von 660 € bis einschl. A 10 im Zeitablauf zu einer stärkeren relativen Anhebung des unteren Besoldungsbereichs und damit zu einer gewissen Reduzierung des prozentualen Tabellenabstandes geführt haben. Allerdings überwiegt weiterhin der Effekt der im Wesentlichen gleichgerichteten linearen Anpassungen.

Für die letzten 5 Jahre (Zeitraum 2009 bis 2014) wurde in Anl. 4 ein Vergleich der Besoldung nach R 1 mit der Besoldungsordnung A durchgerechnet. Danach ergibt sich weder bei der Betrachtung der Jahresbezüge (inkl. Sonderzahlung) noch der Monatsbeträge ein Überschreiten der vom Bundesverfassungsgericht definierten Grenze von 10 %. Der Nivelierungseffekt lässt sich vielmehr als eher moderat erachten. Eine Betrachtung des Zeitraums von 1994 bis 2014 lässt zwar größere Veränderungen erkennen. Dieses ist aber nach der Entscheidung des BVerfG nicht entscheidungsrelevant.

Parameter 5: Vergleich mit dem Durchschnitt der anderen Länder

Es wurde hierzu ein Vergleich auf Basis der im Bund-/Länderarbeitskreis für Besoldungsfragen erstellten „Ecktabellen“ für versch. Besoldungsgruppen vorgenommen. Die zuletzt erstellte Übersicht basiert auf den auf Jahreswert hochgerechneten Monatsbezügen für April 2015 (Grundgehälter zzgl. Allg. Zulage, Familienzuschlag der Stufe 1 sowie Sonderzahlungen). Auf Basis der danach errechneten (fiktiven) Jahresbezüge ergab sich folgendes Bild.

a) Anfangsbesoldung (mit Grundgehalt erste Stufe)

Besoldungsgrp.	Durchschnitt Bund und Länder	SH	Verhältnis SH zum Durchschnitt
A 6	25.857,27 €	25.723,20 €	99,48%
A 8	28.292,39 €	28.202,76 €	99,68%
A 9 g.D.	30.473,64 €	30.685,56 €	100,70%
A 10	32.568,27 €	32.762,52 €	100,60%
A 13	45.670,25 €	45.503,16 €	99,63%
A 14	47.443,05 €	46.738,20 €	98,51%
B 3	87.825,63 €	86.941,20 €	98,99%

R 1	46.746,79 €	47.485,56 €	101,58%
-----	-------------	-------------	---------

a) Endbesoldung (mit Grundgehalt letzte Stufe)

Besoldungsgrp.	Durchschnitt Bund und Länder	SH	Verhältnis SH zum-Durchschnitt
A 6	31.463,12 €	31.176,12 €	99,09%
A 8	36.389,40 €	36.263,16 €	99,65%
A 9 g.D.	39.207,51 €	39.225,00 €	100,04%
A 10	43.750,16 €	43.784,40 €	100,08%
A 13	58.721,94 €	58.060,56 €	98,87%
A 14	63.772,44 €	63.022,08 €	98,82%
B 3	87.825,63 €	86.941,20 €	98,99%
R 1	73.631,77 €	72.762,72 €	98,82%

Erkennbar ist unmittelbar, dass die Werte für SH nah am Durchschnitt liegen und die kritische Grenze des Parameters von 10 % nicht überschritten ist. Auch wenn die Werte insgesamt relativ dicht beieinander liegen, können auch hieraus Tendenzaussagen abgeleitet werden. Die bis A 10 feststellbare größere Nähe zum Durchschnitt (tlw. sogar darüber) ist u.a. erklärbar durch die bis A 10 greifende Jahressonderzahlung von 660 €. Die für die Ämter der Laufbahngruppe 2 mit aufsteigenden Gehältern in A 13, A 14 und R 1 feststellbare größere Nähe am Durchschnitt im Bereich der Anfangsgehälter (Tabelle a) erklärt sich durch den mit dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein ab 1.3.2012 geregelten Wegfall der bis dahin noch geltenden Eingangsstufe. Für R 1 ergab sich damit sogar ein Wert, der über dem Durchschnitt liegt.

Zwischenfazit nach Prüfungsstufe 1:

Da nach der Vorgabe des BVerfG zumindest drei Kriterien gegeben sein müssten, die für eine Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation sprechen, kann festgestellt werden, dass nach dem Ergebnis der hier vorgenommenen Prüfung keine Vermutung einer verfassungswidrig zu geringen Alimentation gegeben ist.

2. Prüfungsstufe

Hier stehen u.a. die Frage der Wirkung von Kürzungen in der Beihilfe (Selbstbehalte) sowie Absenkungen in der Beamtenversorgung im Blickpunkt. Es stellt sich die Frage, ob diese Kürzungen einen entscheidenden Einfluss auf die Alimentation haben, da die Beamten und Richter ggf. erhöhte private Vorsorge aus ihren Dienstbezügen bestreiten müssten. Für die Beihilfesebstbehalte dürfte dieses aufgrund der im Jahresvergleich geringen Beträge nicht gelten. Kürzungen der Versorgung sind verfassungskonform, sofern sie Maßnahmen der Rentenversicherung systemkonform übernehmen. Letzteres wurde vom

Bundesverfassungsgericht zum Versorgungsreformgesetz 2001 bestätigt. Konkrete Messgrößen wurden vom Bundesverfassungsgericht jetzt nicht definiert.

Die erbetenen Daten zum Vergleich mit entsprechenden Gehältern der Privatwirtschaft (Abstand zum Medianverdienst 2001) bedürfen noch der Aufbereitung, die in der Kürze der Zeit noch nicht vorgenommen werden konnte. Das Bundesverfassungsgereicht hat in seiner Entscheidung zu Sachsen-Anhalt - bezogen auf die Besoldungsgruppe R 1 - auf gesondert erstellte Daten des Statistischen Bundesamtes abgestellt. Besondere Betrachtung findet in der Entscheidung das Einstiegsgehalt der ersten Stufe, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hinter der Entwicklung vergleichbarer Einkommen verfassungswidrig abwich. Da keine besondere Bewertung der Endstufengehälter vorgenommen wurde, kann geschlossen werden, dass im Wesentlichen die Einstiegsbesoldung in den ersten Stufen einer Korrektur bedarf. Da die für Sachsen-Anhalt geltenden Grundgehaltssätze 2010 denen in Schleswig-Holstein entsprachen, liegt eine Übertragung dieser Aussage auf SH nahe. Wie bereits ausgeführt, wurde in Schleswig-Holstein in 2012 aber bereits die erste Stufe der Besoldungsgruppe R 1 gestrichen. Dies hatte unmittelbar eine Erhöhung der Einstiegsbesoldung um 156,98 € (ca. 4,5%) zur Folge, die sich nicht in der in Prüfungsstufe 1 vorgenommene Indexberechnung widerspiegelt. Der Quervergleich zu Durchschnitt des Bundes und der Länder (vgl. Prüfungsstufe 1 im 5. Parameter) belegt, dass Schleswig-Holstein insbes. bei der Einstiegsbesoldung relativ gut positioniert ist. Von daher wäre hier auch abzuwarten, wie die Ergebnisse der Prüfungen in anderen Ländern aussehen.

Die Frage der Entwicklung der Einstellungsnoten im höheren Justizdienst in den letzten fünf Jahren steht im Kontext der Attraktivität und des Ansehens des Richteramtes bzw. der Staatsanwälte. Die Einstellungsnoten im Bereich der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt, in der Fachrichtung Justiz (früher: höherer Justizdienst) haben sich bei den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Noten	2010	2011	2012	2013	2014
	1. Ex / 2. Ex				
befriedigend	9 / 15	3 / 5	11 / 5	13 / 8	9 / 13
vollbefriedigend	27 / 19	14 / 15	16 / 23	13 / 18	13 / 13
gut	5 / 8	6 / 3	5 / 5	2 / 2	6 / 2
sehr gut	1 / 0	0 / 0	1 / 0	0 / 0	0 / 0
Einstellungen:	42	23	33	28	28

Insgesamt ergibt sich in Prüfungsstufe 2 ein weiteres Prüfungserfordernis insbes. auf Basis aktualisierter Zahlen des Bezügevergleichs mit der privaten Wirtschaft und fundierter Methodik. Hierzu wird sich das FM auch mit den anderen Ländern abstimmen.

Zwischenfazit Prüfungsstufe 2

In der Entscheidung zu Sachsen-Anhalt wurde in Prüfungsstufe 2 insgesamt ein Missverhältnis festgestellt, so dass die für Sachsen-Anhalt festgestellte Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation nach Prüfungsstufe 1 nicht widerlegt wurde. Für Rheinland-Pfalz lassen sich keine entsprechenden Aussagen der Entscheidung des BVerfG entnehmen. Für NRW wurde Verfassungskonformität für das streitbefangene Jahr 2003 bestätigt.

Bei summarischer Betrachtung lässt sich für Schleswig-Holstein derzeit die Aussage vertreten, dass die Vermutung einer noch verfassungskonformen Besoldung nach Prüfungsstufe 1 nicht widerlegt ist, so dass es bei dem Ergebnis aus der Prüfungsstufe 1 bleibt.

3. Prüfungsstufe

Diese tritt nur ein, wenn zuvor eine verfassungswidrige Unteralimentation festgestellt wurde. Hier wurden denkbare Rechtfertigungsgründe aufgezeigt. Insbesondere eine Haushaltsnotlage und der Verfassungsrang der Schuldenbremse werden genannt.

Die Streichung der Sonderzahlung 2007 ist lt. Gesetzesbegründung als Solidarbeitrag vor dem Hintergrund der Haushaltslage beschrieben worden. Von daher wäre im Fall einer nach Stufe 2 sich ergebenden Verfassungswidrigkeit die Rechtfertigung dieser Situation zu prüfen.

Wie bereits ausgeführt, stellt sich diese Frage nicht, wenn bereits nach Prüfungsstufe 1 und 2 Verfassungskonformität gegeben war.

Vorläufiges Gesamtfazit

Es spricht nach bisherigem Kenntnisstand überwiegend dafür, dass die Richterbesoldung in SH als **verfassungskonform** durchsteht. Dies insbes. deshalb, weil bis 2013 nur zwei von fünf Parametern der Prüfungsstufe 1 (Rückstand zum Tarif und zum Verbraucherpreisindex) und ab 2014 nur noch ein Parameter (Rückstand zum Tarif) die zulässigen Höchstgrenze überschritten, die für eine Vermutung einer evident verfassungswidrigen Alimentation sprechen.

Es bleibt anzumerken, dass die Berechnungen im Weiteren noch genauer verifiziert werden.

Fiskalische Wirkungen können aufgrund dieser Einschätzung nicht beziffert werden. Soweit sich die Einschätzung der Verfassungskonformität bestätigt, ergeben sich jedenfalls keine zusätzlichen Mehrausgaben. Auch die für Sachsen-Anhalt festgestellte Verfassungswidrigkeit und die bis 2016 erforderliche gesetzliche Nachbesserung lässt aktuell noch keinen Schluss zu, in welcher Weise Sachsen-Anhalt die Frage löst, insbes. welche zusätzlichen Zahlbeträge und Haushaltsbelastungen dort ausgelöst werden.

Weiteres Verfahren:

Die Implikationen der Entscheidung werden von FM in Abstimmung mit dem MJKE wie in den anderen Bundesländern weiter geprüft. Ggf. müssen in Abstimmung mit dem Statistischen Amt weitere amtliche Zahlen der Statistik ermittelt werden. Das Finanzministerium wird zur weiteren Bewertung auch die Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (hier insbes. den Richterverbänden) suchen.

Abzuwarten bleibt auch die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten (insbes. zur A-Besoldung). Diese Verfahren sollen ebenfalls noch in diesem Jahre entschieden werden. Die Rechtsfragen gehen im Wesentlichen in eine entsprechende Richtung.

Sofern sich aus dieser Entscheidung wesentliche Wirkungen für die Beamtenbesoldung ergeben, können sich wiederum Rückwirkungen auf die Richterbesoldung ergeben. So hätte z.B. eine ggf. notwendige Anhebung der A-Besoldung die mögliche Folge einer erneuten Prüfung der Richterbesoldung. Von daher ist offen, ob das anhängige Verfahren zur Richterbesoldung vor dem VG Schleswig bereits jetzt wieder aufgegriffen wird oder ebenfalls noch die Grundsatzentscheidungen zur Beamtenbesoldung abgewartet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass im Herbst d.J. entsprechende vertiefende Erkenntnisse vorliegen, über die zu gegebener Zeit ggf. erneut berichtet wird.

gez. Monika Heinold

Anlagen: Tabellen

Vergleich Richterbesoldung/Tarif öffentl. Dienst

a) 1992 -2007

Jahr	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG 2003 2007	Indexdiff. Bes/Tarif	Bes Rückstand in Prozent
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			
1992			100,000	100,000		0,0000	0,00%
1993	3	3	103,000	103,000		0,0000	0,00%
1994	0	2	103,000	105,060		-2,0600	-2,00%
01.01.1995	2	0	105,060	105,060		0,0000	0,00%
01.05.1995	3,2	3,2	108,422	108,422		0,0000	0,00%
1996	0	0	108,422	108,422		0,0000	0,00%
1997	1,3	1,3	109,831	109,831		0,0000	0,00%
1998	1,5	1,5	111,479	111,479		0,0000	0,00%
1999	2,9	3,1	114,712	114,935		-0,2230	-0,19%
2000		2	114,712	117,233		-2,5217	-2,20%
2001	1,8	2,4	116,777	120,047		-3,2704	-2,80%
2002	2,2	0	119,346	120,047		-0,7014	-0,59%
2003	2,4	2,4	122,210	122,928	1,992	-2,7102	-2,25%
2004	2	2	124,654	125,387	1,992	-2,7246	-2,22%
2005	0	0	124,654	125,387	1,992	-2,7246	-2,22%
2006	0	0	124,654	125,387	1,992	-2,7246	-2,22%
2007	0	0	124,654	125,387	8,364	-9,0968	-7,82%

b)1994 -2009

Jahr	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG Indexweret 03 und 07	Indexdiff. Bes/Tarif	Bes Rückstand in Prozent
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			
1994	0	2	100,000	100,000		0,0000	0,00%
01.01.1995	2	0	102,000	100,000		2,0000	1,96%
01.05.1995	3,2	3,2	105,264	103,200		2,0640	1,96%
1996	0	0	105,264	103,200		2,0640	1,96%
1997	1,3	1,3	106,632	104,542		2,0908	1,96%
1998	1,5	1,5	108,232	106,110		2,1222	1,96%
1999	2,9	3,1	111,371	109,399		1,9715	1,77%
2000		2	111,371	111,587		-0,2165	-0,19%
2001	1,8	2,4	113,375	114,265		-0,8899	-0,78%
2002	2,2	0	115,870	114,265		1,6044	1,38%
2003	2,4	2,4	118,650	117,008	1,934	-0,2911	-0,25%
2004	2	2	121,023	119,348	1,934	-0,2583	-0,22%
2005	0	0	121,023	119,348	1,934	-0,2583	-0,22%
2006	0	0	121,023	119,348	1,934	-0,2583	-0,22%
2007	0	0	121,023	119,348	8,121	-6,4449	-5,71%
2008	2,9	2,9	124,533	122,809	8,121	-6,3963	-5,49%
2009	3	3	128,269	126,493	8,121	-6,3446	-5,28%

c) 1995 - 2010

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG 2003/ 2007	Indexdiff	Rückstand
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			Besoldung
1995	5,2	3,2	100,000	100,000		0,000	0,00%
1996	0	0	100,000	100,000		0,000	0,00%
1997	1,3	1,3	101,300	101,300		0,000	0,00%
1998	1,5	1,5	102,820	102,820		0,000	0,00%
1999	2,9	3,1	105,801	106,007		-0,206	-0,19%
2000		2	105,801	108,127		-2,326	-2,20%
2001	1,8	2,4	107,706	110,722		-3,016	-2,80%
2002	2,2	0	110,075	110,722		-0,647	-0,59%
2003	2,4	2,4	112,717	113,379	1,837	-2,500	-2,25%
2004	2	2	114,971	115,647	1,837	-2,513	-2,22%
2005	0	0	114,971	115,647	1,837	-2,513	-2,22%
2006	0	0	114,971	115,647	1,837	-2,513	-2,22%
2007		0	114,971	115,647	7,715	-8,390	-7,82%
2008	2,9	2,9	118,306	119,001	7,715	-8,410	-7,60%
2009	3	3	121,855	122,571	7,715	-8,431	-7,39%
2010	1,2	1,2	123,317	124,042	7,715	-8,439	-7,30%

d) ab 1998

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			Besoldung
1998	1,5	1,5	100,000	100,000		0,000	0,00%
1999	2,9	3,1	102,900	103,100		-0,200	-0,19%
2000		2	102,900	105,162		-2,262	-2,20%
2001	1,8	2,4	104,752	107,686		-2,934	-2,80%
2002	2,2	0	107,057	107,686		-0,629	-0,59%
2003	2,4	2,4	109,626	110,270	1,787	-2,431	-2,25%
2004	2	2	111,819	112,476	1,787	-2,444	-2,22%
2005	0	0	111,819	112,476	1,787	-2,444	-2,22%
2006	0	0	111,819	112,476	1,787	-2,444	-2,22%
2007	0	0	111,819	112,476	7,503	-8,160	-7,82%
2008	2,9	2,9	115,061	115,738	7,503	-8,179	-7,60%
2009	3	3	118,513	119,210	7,503	-8,199	-7,39%
2010	1,2	1,2	119,935	120,640	7,503	-8,208	-7,30%
2011	1,5	1,5	121,734	122,450	7,503	-8,218	-7,19%
2012	1,7	1,9	123,804	124,776	7,503	-8,475	-7,29%
2013	2,45	2,65	126,837	128,083	7,503	-8,749	-7,33%
2014	2,75	2,95	130,325	131,861	7,503	-9,039	-7,36%

Vergleich Richterbesoldung/Verbraucherpreisindex (Bund)¹

a) 1992 - 2007

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG 2003 2007	Indexdiff. Bes/VP	Bes Rückstand in Prozent
	Bes	VP	Bes	VP			
1992		3,9	100,000	100,000		0,0000	0,00%
1993	3	3,6	103,000	103,600		-0,6000	-0,58%
1994		2,7	103,000	106,397		-3,3972	-3,30%
01.01.1995	2	0	105,060	106,397		-1,3372	-1,27%
01.05.1995	3,2	1,6	108,422	108,100		0,3224	0,30%
1996	0	1,4	108,422	109,613		-1,1910	-1,10%
1997	1,3	2	109,831	111,805		-1,9738	-1,80%
1998	1,5	1	111,479	112,923		-1,4444	-1,30%
1999	2,9	0,6	114,712	113,601		1,1110	0,97%
2000		1,4	114,712	115,191		-0,4794	-0,42%
2001	1,8	2	116,777	117,495		-0,7185	-0,62%
2002	2,2	1,4	119,346	119,140		0,2057	0,17%
2003	2,4	1,1	122,210	120,451	1,992	-0,2326	-0,19%
2004	2	1,6	124,654	122,378	1,992	0,2844	0,23%
2005	0	1,6	124,654	124,336	1,992	-1,6736	-1,36%
2006	0	1,5	124,654	126,201	1,992	-3,5387	-2,88%
2007	0	2,3	124,654	129,103	8,364	-12,8136	-11,02%

b) 1994 - 2009

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG 2003 2007	Indexdiff. Bes/Tarif	Bes Rückstand in Prozent
	Bes	VP	Bes	VPI			
1994	0	3,6	100,000	100,000		0,0000	0,00%
01.01.1995	2	2,7	102,000	102,700		-0,7000	-0,69%
01.05.1995	3,2	1,6	105,264	104,343		0,9208	0,87%
1996	0	1,4	105,264	105,804		-0,5400	-0,51%
1997	1,3	2	106,632	107,920		-1,2877	-1,21%
1998	1,5	1	108,232	108,999		-0,7674	-0,71%
1999	2,9	0,6	111,371	109,653		1,7174	1,54%
2000		1,4	111,371	111,188		0,1822	0,16%
2001	1,8	2	113,375	113,412		-0,0369	-0,03%
2002	2,2	1,4	115,870	115,000		0,8696	0,75%
2003	2,4	1,1	118,650	116,265	1,934	0,4515	0,39%
2004	2	1,6	121,023	118,125	1,934	0,9642	0,81%
2005	0	1,6	121,023	120,015	1,934	-0,9258	-0,78%
2006	0	1,5	121,023	121,815	1,934	-2,7260	-2,29%
2007	0	2,3	121,023	124,617	8,121	-11,7144	-10,38%
2008	2,9	2,6	124,533	127,857	8,121	-11,4448	-9,83%
2009	3	0,3	128,269	128,241	8,121	-8,0924	-6,74%

¹ Angaben zu Daten Verbraucherpreisentwicklung Stat. Bundesamt (ges. Zusammenstellung für BVerfG bis 2013 und für 2014 gem. Veröffentlichung)

c) 1995 - 2010

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG 2003/ 2007	Indexdiff	Rückstand
	Bes	VP	Bes	VPI			Besoldung
1995	3,2	1,6	100,0	100,0		0,000	0,00%
1996	0	1,4	100,0	101,4		-1,400	-1,40%
1997	1,3	2	101,3	103,4		-2,128	-2,10%
1998	1,5	1	102,8	104,5		-1,643	-1,60%
1999	2,9	0,6	105,8	105,1		0,712	0,67%
2000		1,4	105,8	106,6		-0,759	-0,72%
2001	1,8	2	107,7	108,7		-0,986	-0,92%
2002	2,2	1,4	110,1	110,2		-0,138	-0,13%
2003	2,4	1,1	112,7	111,4	1,837	-0,546	-0,49%
2004	2	1,6	115,0	113,2	1,837	-0,074	-0,07%
2005	0	1,6	115,0	115,0	1,837	-1,886	-1,67%
2006	0	1,5	115,0	116,7	1,837	-3,611	-3,19%
2007		2,3	115,0	119,4	7,715	-12,173	-11,35%
2008	2,9	2,6	118,3	122,5	7,715	-11,944	-10,80%
2009	3	0,3	121,9	122,9	7,715	-8,763	-7,68%
2010	1,2	1,1	123,3	124,3	7,715	-8,652	-7,48%

d) 1998 -2013

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes		Bes	VBI			Besoldung
1998	1,5	1	100,000	100,000		0,000	0,00%
1999	2,9	0,6	102,900	100,600		2,300	2,24%
2000		1,4	102,900	102,000		0,900	0,87%
2001	1,8	2	104,752	104,000		0,752	0,72%
2002	2,2	1,4	107,057	105,500		1,557	1,45%
2003	2,4	1,1	109,626	106,700	1,787	1,139	1,06%
2004	2	1,6	111,819	108,300	1,787	1,732	1,57%
2005	0	1,6	111,819	110,100	1,787	-0,068	-0,06%
2006	0	1,5	111,819	111,800	1,787	-1,768	-1,61%
2007	0	2,3	111,819	114,400	7,503	-10,084	-9,67%
2008	2,9	2,6	115,061	117,400	7,503	-9,842	-9,15%
2009	3	0,3	118,513	117,700	7,503	-6,690	-6,03%
2010	1,2	1,1	119,935	119,000	7,503	-6,568	-5,84%
2011	1,5	2,1	121,734	121,500	7,503	-7,269	-6,36%
2012	1,7	2	123,804	123,900	7,503	-7,599	-6,53%
2013	2,45	1,5	126,837	125,800	7,503	-6,466	-5,42%
2014	2,75	0,9	130,325	126,932	7,503	-4,110	-3,35 %

Entwicklung Besoldung zu Nominallohnentwicklung²

a) 1992 - 2007

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG 2003 2007	Indexdiff. Bes/Tarif	Indexdiff. in Prozent
	Bes	Nom	Bes	Nom			
1992		6,5	100,000	100,000		0,0000	0,00%
1993	3	3	103,000	103,000		0,0000	0,00%
1994	0	2	103,000	105,060		-2,0600	-2,00%
01.01.1995	2	0	105,060	105,060		0,0000	0,00%
01.05.1995	3,2	2,7	108,422	107,897		0,5253	0,48%
1996	0	1,2	108,422	109,191		-0,7695	-0,71%
1997	1,3	-0,3	109,831	108,864		0,9676	0,88%
1998	1,5	0,1	111,479	108,973		2,5062	2,25%
1999	2,9	0,9	114,712	109,953		4,7583	4,15%
2000		1,1	114,712	111,163		3,5489	3,09%
2001	1,8	1,7	116,777	113,053		3,7239	3,19%
2002	2,2	1,5	119,346	114,748		4,5972	3,85%
2003	2,4	1	122,210	115,896	1,992	4,3220	3,54%
2004	2	-0,1	124,654	115,780	1,992	6,8821	5,52%
2005	0	-0,1	124,654	115,664	1,992	6,9979	5,61%
2006	0	-0,4	124,654	115,202	1,992	7,4605	5,98%
2007	0	1,3	124,654	116,699	8,364	-0,4094	-0,33%

b) 1994 - 2009

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG 2003 2007	Indexdiff. Bes/Tarif	Indexdiff. in Prozent
	Bes	Nom	Bes	Nom			
1994	0	2	100,000	100,000		0,0000	0,00%
01.01.1995	2	0	102,000	100,000		2,0000	1,96%
01.05.1995	3,2	2,7	105,264	102,700		2,5640	2,44%
1996	0	1,2	105,264	103,932		1,3316	1,27%
1997	1,3	-0,3	106,632	103,621		3,0118	2,82%
1998	1,5	0,1	108,232	103,724		4,5077	4,16%
1999	2,9	0,9	111,371	104,658		6,7129	6,03%
2000		1,1	111,371	105,809		5,5617	4,99%
2001	1,8	1,7	113,375	107,608		5,7676	5,09%
2002	2,2	1,5	115,870	109,222		6,6477	5,74%
2003	2,4	1	118,650	110,314	1,934	6,4024	5,40%
2004	2	-0,1	121,023	110,204	1,934	8,8857	7,34%
2005	0	-0,1	121,023	110,094	1,934	8,9959	7,43%
2006	0	-0,4	121,023	109,653	1,934	9,4363	7,80%
2007	0	1,3	121,023	111,079	8,121	1,8241	1,51%
2008	2,9	3,2	124,533	114,633	8,121	1,7793	1,43%
2009	3	1,2	128,269	116,009	8,121	4,1397	3,23%

² Angaben zur Nominallohnsteigerung SH gem. Stat. Bundesamt (ges. Zusammenstellung für BVerfG bis 2013) und für 2014 gem. Angabe Stat.Amt.)

c) 1995 - 2010

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG 2003/ 2007	Indexdiff.	Indexdiff. in Prozent
	Bes	Nominallohn	Bes	Nom			
1995	3,2	2,7	100,000	100,000		0,000	0,00%
1996	0	1,2	100,000	101,200		-1,200	-1,20%
1997	1,3	-0,3	101,300	100,900		0,400	0,39%
1998	1,5	0,1	102,820	101,000		1,819	1,77%
1999	2,9	0,9	105,801	100,900		4,901	4,63%
2000		1,1	105,801	102,000		3,801	3,59%
2001	1,8	1,7	107,706	103,800		3,906	3,63%
2002	2,2	1,5	110,075	105,300		4,775	4,34%
2003	2,4	1	112,717	106,300	1,837	4,580	4,13%
2004	2	-0,1	114,971	106,200	1,837	6,934	6,13%
2005	0	-0,1	114,971	106,100	1,837	7,034	6,22%
2006	0	-0,4	114,971	105,600	1,837	7,534	6,66%
2007		1,3	114,971	107,000	7,715	0,257	0,24%
2008	2,9	3,2	118,306	110,400	7,715	0,191	0,17%
2009	3	1,2	121,855	111,800	7,715	2,340	2,05%
2010	1,2	1,9	123,317	113,900	7,715	1,702	1,47%

1998 - .2013/2014

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Indexdiff in Prozent
	Bes	Nom	Bes	Nomindex			
1998	1,5	0,1	100,0	100,0		0,000	0,00%
1999	2,9	0,9	102,9	100,9		2,000	1,94%
2000		1,1	102,9	102,0		0,900	0,87%
2001	1,8	1,7	104,8	103,8		0,952	0,91%
2002	2,2	1,5	107,1	105,3		1,757	1,64%
2003	2,4	1	109,6	106,3	1,787	3,326	3,03%
2004	2	-0,1	111,8	106,2	1,787	5,619	5,02%
2005	0	-0,1	111,8	106,1	1,787	5,719	5,11%
2006	0	-0,4	111,8	105,6	1,787	6,219	5,56%
2007	0	1,3	111,8	107,0	7,503	-2,684	-2,57%
2008	2,9	3,2	115,1	110,4	7,503	-2,842	-2,64%
2009	3	1,2	118,5	111,8	7,503	-0,790	-0,71%
2010	1,2	1,9	119,9	113,9	7,503	-1,468	-1,31%
2011	1,5	2,4	121,7	116,7	7,503	-2,469	-2,16%
2012	1,7	3,8	123,8	121,1	7,503	-4,799	-4,13%
2013	2,45	2	126,8	123,5	7,503	-4,166	-3,49%
2014	2,75	2,3	129,8	126,3	7,503	-4,089	-3,34%

Bes.Gr.	Vergleich Abstand R 1 zu Bes.-Grp. Jahresgehälter mit Sonderzahlung				Vergleich Abstand R 1 zu Bes.-Grp. nur Monatsgehälter					
	Absolut 2009	Absolut 2014	Relation 2009	Relation 2014	Veränd. In %	Absolut 2009	Absolut 2014	Relation 2009	Relation 2014	Veränd. In %
A 2	41.799,96	44.867,52	2,86	2,80	6,41%	3.555,59	3.909,94	2,94	2,93	1,71%
A 3	40.848,32	43.837,14	2,74	2,68	5,87%	3.475,90	3.822,32	2,82	2,80	1,54%
A 4	39.896,68	42.806,61	2,64	2,58	5,39%	3.396,21	3.734,68	2,71	2,69	1,39%
A 5	39.030,18	41.868,42	2,55	2,50	5,00%	3.323,65	3.654,90	2,61	2,60	1,26%
A 6	37.507,26	40.219,53	2,40	2,36	4,40%	3.196,12	3.514,68	2,46	2,45	1,07%
A 7	35.441,70	37.982,70	2,23	2,19	3,74%	3.023,15	3.324,46	2,28	2,27	0,87%
A 8	32.903,84	35.234,64	2,05	2,02	3,11%	2.810,63	3.090,76	2,09	2,08	0,68%
A 9	30.197,00	32.303,43	1,89	1,86	2,58%	2.583,96	2.841,49	1,92	1,92	0,53%
A 10	26.161,40	27.933,42	1,69	1,67	2,01%	2.246,02	2.469,86	1,72	1,71	0,37%
A 11	22.583,88	24.004,86	1,54	1,52	1,81%	1.891,17	2.079,65	1,54	1,54	0,25%
A 12	18.346,46	19.866,30	1,40	1,40	0,20%	1.536,33	1.689,44	1,40	1,40	0,17%
A 13	13.304,90	14.407,05	1,26	1,26	0,12%	1.114,15	1.225,18	1,26	1,26	0,10%
A 14	8.815,04	9.545,16	1,16	1,16	0,07%	738,17	811,72	1,16	1,16	0,06%
A 15	1.628,26	1.763,07	1,03	1,03	0,01%	136,35	149,93	1,03	1,03	0,01%
A 16	-5.535,60	-5.994,36	0,92	0,92	-0,03%	-463,55	-509,76	0,92	0,92	-0,02%
R 1	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00%	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00%